

# Klärungsstelle

1. Die Klärungsstelle arbeitet auf Grundlage der Satzung des Bundesverbandes für Trauerbegleitung e.V. in ihrer letztgültigen Fassung.
2. Die Klärungsstelle kann eingeschaltet werden bei
  - Unstimmigkeiten/ Unklarheiten im Aufnahmeverfahren
  - Missachtung der Vereinsordnung
  - Vereinschädigendem Verhalten
  - Verletzung von Mitgliedspflichten
  - Verstoß gegen Weisungen des Vorstandes
  - Verstoß gegen Vereinsziele
3. In der Vereinssatzung ist geregelt, dass der Vorstand über die Aufnahme bzw. die Ablehnung und auch den Ausschluss von Mitgliedern letztlich bestimmt. Bei Unstimmigkeiten gewährt die Klärungsstelle allen Beteiligten Gehör, versucht, den Sachverhalt zu klären und eine Entscheidungsgrundlage für den Vorstand zu erarbeiten.
4. Die Klärungsstelle bedarf einer Anfrage bzw. eines Auftrages seitens
  - des Vorstandsvorsitzes bzw. -vertreters
  - eines Mitglieds der Aufnahmekommission
  - eines Referenzgebers
  - eines Antragstellers
  - eines Vereinsmitgliedsmit einer knappen Darstellung des Anliegens sowie der erforderlichen Unterlagen in Kopierform an die Adresse der Klärungsstelle.
5. Die Klärungsstelle kommuniziert die Klärungssituation, Zeitvorgaben, Beschlussfassung zu allen Beteiligten hin.
6. Fristen  
Über die Anträge beschließt der Vorstand vierteljährlich. Die Anträge sollten spätestens bis zu 2 Wochen vor dem nächsten Vorstandstreffen/ Telefonkonferenz bei der Klärungsstelle eingereicht sein. Die Termine finden sich auf der Homepage.